

Um das Sparrassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparrasser, welche

- 1) den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorien angehören, — welche ferner
 - 2) ihr Sparrassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
 - 3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.
- Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1858 zur Vertheilung gekommen; es sind 2,438 Sparrasser, darunter 528 Handwerker, 112 Fabrik- u. Arbeiter, 248 Tagelöhner, 1,449 Dienstboten, 73 Invaliden, Unterbeamte u., welche bei 51 verschiedenen Sparrassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 260,385 Rthlr. konkurrierten, mit 1 1/2 Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 4,339 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ist den betreffenden Sparrassenverwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1 1/2 Prozent seiner Einlage auf seinem Kontogutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorchriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparrassen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur fünften, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1859 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparrasseninteressenten, welche nach Nachgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämierungsreglements vom 22. Oktober 1854, §. 3, 4 und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1. April d. J. bei derjenigen Sparrasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparrasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, den 2. Februar 1859.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit zur Kenntniß der Interessenten der hiesigen Sparrasse bringen, fordern wir diejenigen, welche zu Prämien-Ansprüchen nach vorstehender Bekanntmachung befugt sind, hiermit auf, ihre Anträge unter Vorlegung der Sparrassenbücher bei uns bis spätestens den 30. März c. anzumelden. Spätere Meldungen werden nicht berücksichtigt werden. Dels, den 20. Febr. 1859.
Der Magistrat. Mappes.

Auf mehrseitiges Verlangen ist die von dem Herrn Prediger Schier am 13. Februar c. hierorts gehaltene

Predigt

über 2. Petri I, V. 16—21,

dem Druck übergeben worden und ist dieselbe zum Preise von 1 1/2 Sgr. in der hiesigen Buchdruckerei zu haben. Der Rein-Ertrag soll der hiesigen Kleinkinder-Bewahranstalt zugewiesen werden.

Jeder Eigenthümer von Obstbäumen, die stehen in Gärten oder Alleen, ist verpflichtet, das Abraupen der Bäume genügend zu besorgen, und zwar muß beim Abraupen der Bäume:

- 1) für die Gesundheit der Bäume vor allen Dingen gesorgt werden, weil die Erfahrung lehrt, daß ein kränklicher Baum vorzüglich Raupennester hegt;
- 2) daß Raupen gründlich geschehen, und im Frühjahr Nachlese gehalten, auch
- 3) der ganze Baum, allerdings am Besten im Herbst, mit einem Baumkräher oder einem stumpfen Messer, vor allen Dingen aber die Gipfeläste, von allem Moose gereinigt werden, da diese gewöhnlich das Lager der Raupenbrut bis zu ihrer Zeitigung sind.

In den letzten Tagen dieses Monats werden wir die Gärten revidiren lassen, die Säumigen aber unachtsamlich nach der Amtsblatt-Verordnung vom 27. September 1852 und dem § 347 des Straf-Gesetz-Buches zur Bestrafung mit einer Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder mit Gefängniß von 14 Tagen der Polizei-Anwaltschaft überweisen.

Dels, den 2. März 1859.

Die Polizei-Verwaltung.
Mappes.

Öffentliche Sitzung des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins im Kreise Dels, Sonntag, den 6. März, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose zum „goldnen Adler“ in Dels.

Tagesordnung:

- 1) Der Anbau des Mais bei Körner-Erzeugung.
- 2) Ueber den gegenwärtigen Stand der Agrikultur-Chemie.
- 3) Der Gyps bezüglich auf die Conservirung des Düngers.
- 4) Futtersysteme.
- 5) Ueber die geeignetsten Ersatzmittel des Guano.
- 6) Ueber Anbau und Fütterung der Lupine.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Schmiedewerkstelle zu Jenkwitz, nebst dem daran befindlichen Garten und 1/4 Morgen im Felde, soll auf den 8. März d. J. in dem hiesigen Schul-Lokale aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen liegen daselbst zur Ansicht. Kauf-lustige werden eingeladen.

Die sämtlichen Besitzer der Schmiede zu Jenkwitz bei Dels.

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum hier und der Umgegend die ganz gehorsame Anzeige, daß ich mich hier selbst als

Herrn-Schuhmacher

etabliert habe, und werde ich jederzeit bemüht sein, das mir werdende Vertrauen durch prompte Bedienung zu rechtfertigen.

Dels, den 1. März 1859.

Gustav Land,
am Marienthor No. 233.